

## Ablehnung des Wehrdienstes mit der Waffe

Mennoniten wurden in der Reformationszeit oft unerbittlich verfolgt, da sie überzeugte Pazifisten waren.

Wehrlosigkeit, d.h: Gewalt nicht mit Gewalt zu beantworten, war ihnen ein entscheidend wichtiger Glaubensgrundsatz.

**Menno Simons** schrieb damals: "Die wahren Christen wissen von keiner Rache.... Sie fassen ihre Seelen mit Geduld. Sie brechen den Frieden nicht ...und würden sie auch mit Feuer und Schwert versucht."

"Eisen, Metall, Spieße und Schwerter lassen wir denjenigen, die leider Menschen- und Säueblut in gleichem Wert erachten." (Aus dem 'Fundamentbuch' von 1539)

Aus diesem Erbe stammt das alte Recht, keinen Kriegsdienst leisten zu müssen.

"Zwar wird Mennoniten und Quäkern, meist gegen eine Ausgleichszahlung, gelegentlich Befreiung vom Wehrdienst gewährt – wie das ‚Gnadenprivileg‘ Friedrich II. vom 29.3.1780 dokumentiert. Doch schützen derartige ‚Gnadenprivilegien‘ nicht vor Verfolgung, Inhaftierung und Misshandlung. Mit den Mennoniten und Brüdern bilden die Quäker die historischen Friedenskirchen. Um ihrer konsequent gewaltfreien Haltung willen sehen sie sich – wie später auch andere religiöse Gruppen – zur Auswanderung gezwungen."

(Aus Geschichte der Kriegsdienstverweigerung S. 3,4

<http://ebco-beoc.org/sites/ebco-beoc.org/files/ekdvgeschichteggk2000.pdf>"

"Im 19. Jahrhundert wurde dieses Privileg von weiten Teilen der Mennoniten selbst aufgegeben. „Der Wunsch, in den Genuss der allgemeinen Bürgerrechte zu kommen, kollidierte mit dem alten Täuferprinzip der Gewaltlosigkeit."

(Hans-Jürgen Goertz:Menno Simons/Mennoniten II, 452 ff)

Heute ist es in die eigene Entscheidung der Mennoniten gelegt, ob sie Wehrdienst leisten. Allerdings gibt es wieder eine zunehmende Besinnung auf das theologische Erbe der Wehrlosigkeit. In dieser Rückbesinnung steht auch die 2009 veröffentlichte Friedenserklärung „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens – Erklärung der Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden zu einem gerechten Frieden"

In der Satzung der Mennonitengemeinde zu Norden ist im Anhang ein Auszug aus einer königlichen Kabinettsorder in Preußen vom 3. März 1868 zur Wehrpflicht der Mennoniten aufgeführt:

### *Anmerkungen.*

Es ist den Mennoniten in Preußen durch die königl. Kabinettsorder vom 3. März 1868 gestattet worden, als Trainfahrer, Bureauschreiber, Krankenwärter oder Dekonomiehandwerker ihrer Wehrpflicht zu genügen.

**Wir** Friderich, von  
Gottes Gnaden,  
König von Preussen;

urkunden hiermit, daß, nachdem die sämmtlichen Mennonisten-Gemeinden unsers Königreichs Preußens, auch Lithauen allerunterthänigst Ansuchen gethan, wir geruheten ihnen in Betracht der Toleranz und Enrollirungs-Freiheit, so sie und ihre Glaubensgenossen bishero in diesem unserm Königreiche genossen, und nachdem die jezigen Mennonisten-Gemeinden, aus 12602 Seelen bestehend, wegen fortaner Enrollirungs- und Werbungs-Freiheit, zur Unterhaltung der Culmischen Cadettenschule sich zu einer jährlichen Beisteuer von 5000 Thlr. seit Trinitatis 1773 verstanden, eine von uns selbst aufgestellte Versicherung und Gnaden-Privilegium zu ertheilen, daß sie von der Enrollirung und dem naturellen Militairdienst innewährend befreit und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit, Gewerbe und Nahrung gelassen und geschützt werden würden, wir dieses allerunterthänigste Gesuch in Gnaden stattfinden lassen. Wir verheißten und versprechen demnach, vor uns und unsere Nachkommen an der Krone gedachten Mennonisten-Gemeinden in unserm Königreiche Preußen, daß so lange sie und ihre Nachkommen sich als getreue, gehorsame und fleißige Unterthanen verhalten, die auf ihren Gründen haftenden oder mit ihrem Gewerbe sonst verknüpften Abgaben prompt entrichten, sich den allgemeinen Landespflichten, gleich den übrigen unsern getreuen Einfassen nicht entziehen, die bisherigen 5000 Thlr. wegen der Enrollirungs-Freiheit jährlich in vorgeschriebenen Terminen an die angewiesene Kasse prompt abführen und sonst sich überall als redliche, treue und gehorsame Unterthanen betragen werden, sie von der Enrollirung und dem naturellen Militairdienst auf ewig befreit bleiben und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit auch Gewerbe und Nahrung nach denen in unserm Königreiche Preußen eingeführten Landesgesetzen und Anordnungen ungestört erhalten und dabei geschützt werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Gnadenprivilegium höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Potsdam d. 29sten Martis 1780.

Friderich.



**Zur Haltung der Mennoniten im 1. Und 2. Weltkrieg** ein Ausschnitt aus Fernando Enns: Friedenskirche in der Ökumene – Mennonitische Wurzeln einer Ethik der Gewaltfreiheit, S. 127 ff:

”Im ersten Weltkrieg konnte die *Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden* sagen, dass die „ganze wehrfähige Mannschaft unserer Gemeinden unter den Waffen“<sup>85</sup> stand, auch wenn sie meist nicht den direkten Dienst an der Waffe wählten....

Noch vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Dritten Reich „hatten die deutschen Mennoniten den gemeindlichen Anspruch auf Wehrdienstverweigerung aus eigenen Stücken aufgegeben..... Und es dem Gewissen der einzelnen Gemeindeglieder überlassen, sich für oder gegen den Wehrdienst zu entscheiden. Die Gemeinden selbst haben die Preisgabe der täuferischen Gewaltlosigkeit nicht mehr zum Anlass von Bann, Meidung oder Spaltung genommen.“<sup>86</sup> Sicherlich führte auch die Furcht vor einer Isolierung, Diffamierung und schließlich Verfolgung gerade im Dritten Reich zur Betonung dieser Haltung.<sup>87</sup> Doch ist sie ohne Berücksichtigung der vorausgehenden Emanzipationsbestrebungen, die sich z.T. auch ohne äußeren Druck ergaben, nicht hinreichend erklärbar.

Die Erfahrungen zweier Weltkriege im 20. Jh. Brachten unter deutschen Mennoniten die Erinnerung an die ursprüngliche „friedenskirchliche“ Tradition erneut ins Bewußtsein. Zum einen wurde auf theologische Positionen nordamerikanischer Mennoniten zurückgegriffen. Dadurch gelang eine neue Identitätsbildung,<sup>88</sup> vor allem eine neue Auseinandersetzung mit dem Friedenszeugnis und der Gewaltfreiheit. Zum anderen ist es dem allgemein pazifistischen Klima im ökumenischen Kontext der Nachkriegsjahre zu verdanken, dass die Wurzeln des friedenskirchlichen Gedankens revitalisiert wurden.“

85 HEINOLD FAST, *Die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden 1886-1961* Weierhof/Pfalz, 24.

86 GOERTZ, *Menno Simons/Mennoniten II*, 452 f. DERS., *Nationale Erhebung und religiöser Niedergang. Die Aneignung des täuferischen Leitbildes im Dritten Reich*; in DERS. (Hg.), *Umstrittenes Täuferium 1525-1975*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1977<sup>2</sup>, 259-289.

87 Vgl. die Interpretationstendenzen in LICHDI, *Die Mennoniten im Dritten Reich*, a. a. O.

88 „Sie brachten eine bis dahin unbekannte ‚täuferische Identität‘ und gaben uns missionarisch und diakonisch einen weltweiten Horizont“, PETER J. FOTH, *Hüben und Drüben. Der Einfluss der amerikanischen auf die europäischen Mennoniten seit 1945*; in: *Mennonitisches Jahrbuch 2000*, hrsg. von der AMG, Lahr 2000, 55-60.



## Tagung des Kuratoriums der Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reich zu Berlin vom 22. bis 24. April 1933.

### Zu Punkt 10 (Allgemeine Wehrpflicht).

Die Frage, welche Stellung unsere Gemeinschaft bei einer Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht einzunehmen habe, wurde lebhaft und mit großer Einnütigkeit besprochen. Es wurde unsere Verpflichtung zur Einordnung und zum Dienst im Ganzen des Staates betont, von aller Vergöttlichung des Staates aber vom Evangelium aus Abstand genommen. Maßgebend sind uns die Richtlinien des Wortes Gottes. Im Allgemeinen darf über unsere Stellung gesagt werden, was bereits in vielen Satzungen unserer Gemeinden wie folgt zum Ausdruck kommt:

„Den Geboten Jesu Christi und seiner Apostel folgend trachten wir danach, soviel an uns ist, mit allen Menschen in Frieden zu leben; auch halten wir jeden Krieg für ein schweres Unglück, hoffen auf einen Zustand des Friedens unter den Völkern und sehen es als Pflicht jedes Christen an, zur Erreichung dieses Zustandes mitzuwirken. Jedoch entziehen wir uns der Uebernahme der allgemeinen Wehrpflicht nicht, weil wir dem Staate, dem wir angehören und der uns schützt, schuldig sind mit Leib und Leben einzustehen.“

Mit besonderem Nachdruck wurde hervorgehoben, daß auch der, der um des Gewissens willen den Waffendienst nicht leisten könne, sich opfernd in das Ganze hineinstellen müsse, z. B. in der Bereitschaft, Sanitätsdienst in vorderster Front zu erfüllen. Das Kuratorium vertritt den Standpunkt, daß im Falle der Wiedereinführung der Wehrpflicht die deutschen Mennoniten keine besonderen Vorrechte mehr beanspruchen sollen. Diese Stellungnahme dürfte auch allen Gemeinden und Verbänden unseres Bekenntnisses im Reich zu empfehlen sein. Die letzte Entscheidung bleibt dem Gewissen des Einzelnen überlassen.

„Keine besonderen Vorrechte mehr“. Aus dem Protokoll des „Kuratoriums der Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reich“ 22.-24.4.1933, Mennonitische Blätter, 1933, Nr. 6, S. 62.